

Erlass zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben während der COVID-19-Pandemie in Landesprogrammen

In Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden im Hinblick auf den Fördervollzug vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher Vorgaben folgende Regelungen getroffen, soweit die VwV zu § 44 SÄHO für das Förderprogramm des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einschlägig ist.

Ausgaben des Zuwendungsempfängers für SARS-CoV-2-Schnell- oder Selbsttests bei seinen Beschäftigten können im Förderjahr 2021 als zuwendungsfähige Sachausgaben anerkannt werden, wenn

1. keine anderweitige Erstattung dieser Ausgaben erfolgt,
2. in der zugrundeliegenden Förderrichtlinie keine anderweitige Regelung getroffen wurde,
3. die Tests im Rahmen des Projekts durchgeführt werden, bei denen die persönliche Anwesenheit der im Projekt tätigen Beschäftigten des Zuwendungsempfängers zumindest in Teilen erforderlich ist und
4. die Tests für die Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind.